

Wiesbadener Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Zeitungsspreis: bei sämtlichen Postanstalten
7. Jahrgang 81 Pfg. Bei freier Bestellung
das Haus tritt die Postgebühren hinzu.

Erscheint 3 mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Abnehmer: Guido Seidler in Biebrich.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Driedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Sörsheim, Frauenstein, Georgensborn, Hefloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Miedenbach, Neurod, Nordenstadt, Rombach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicher, Wildschaffen.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltige Colonne
zeile oder deren Raum 10 Pfg.

Redaktion und Expedition:
Hedrich a. H., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.

Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Nr. 38.

Donnerstag, den 30. März 1916.

16. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 189.

Bekanntmachung.

In der Kuhmilch sind von anerkannten Forschern nach erprobtem Prüfungsverfahren wiederholt lebensfähige Tuberkelbazillen nachgewiesen worden.

Solche Milch kann der menschlichen Gesundheit schädlich werden und insbesondere bei Kindern Darmwindbucht hervorrufen. Diese Gefahren können jedoch nach zahlreichen, in dem hiesigen Institute für Infektionskrankheiten bis in die jüngste Zeit wiederholten Kochversuchen leicht und vollkommen dadurch beseitigt werden, daß Milch und Sahne vor dem Genuß fünf Minuten lang, am zweckmäßigsten in einem röhren, innen gut glasierten, bedeckten Kochtopf im Sieden (Aufwallen) erhalten werden. Zur Verhütung des Anbrennens und Ueberkochens muß die Milch (Sahne) vom Beginne des Aufwallens bis zum Entfernen vom Feuer hin und wieder gerührt werden.

Wiesbaden, den 19. März 1901.

Der Königliche Landrat.
Graf von Schlieffen.

Nr. I. 3405.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 24. März 1916.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 190.

Bekanntmachung.

Der Kriegsinvalide Stefan Ischer in Rombach ist von mir als Hilfsfeldhüter der Gemeinde Rombach bestätigt worden.

Wiesbaden, den 23. März 1916.

Nr. I. 729.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 191.

An die Magistrate und Gemeindevorstände.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich im Anschluß an das überlieferte Anschreiben betreffend die Erhebung der Beiträge zu den Ausgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1915, sowie der Beiträge zur Haftpflichtversicherungsgenossenschaft für das Jahr 1916, die Beiträge sobald als möglich, spätestens aber bis zum 23. April d. Js., unter genauer Beachtung der in dem Anschreiben getroffenen Bestimmungen einzahlen und auf das Konto der Kreiskommunalkasse in Wiesbaden bei der Kass. Landesbank einzahlen zu lassen. Bei der Einzahlung des Betrages ist die Heberrolle ohne Anschreiben mitzuführen. Auf der letzten Seite der Heberrolle ist die Bescheinigung über die öffentliche Auslegung auszufüllen und das Siegel beizubringen.

Die Hebervermittlung steht der Gemeindefasse zu. Zur Vereinnahmung dieser Vergütung in der Gemeindefasse ist daher dem Gemeindevorstand alsbald Einnahme-Anweisung zu erteilen. Diese Einnahme-Anweisung ist auf die Rückseite des Anschreibens zu setzen.

Wiesbaden, den 25. März 1916.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes.
von Heimbürg.

Nr. I. 301.

Nr. 192.

Bekanntmachung.

Betrifft: Ausfuhr von Saatkartoffeln.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 10. März d. Js., Kreisblatt 32, wird auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Februar d. Js. und der Verordnung des Reichsanwalters vom 25. Februar (R.-G.-Bl. S. 123) hiermit bestimmt, daß auch die Verbringung von Saatkartoffeln nach Orten außerhalb des Landkreises Wiesbaden fernerhin nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen darf.

Die Herren Bürgermeister der Städte und der Landgemeinden werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung unverzüglich auf der öffentlichen Besse bekannt zu machen und durch Anschlag oder öffentlichen Aushang für ihre möglichst rasche Verbreitung unter den Kartoffelbesitzern zu sorgen. Die Polizeibehörden, Feldhüter, Wälscheffner und sonstigen Kontrollbeamten sind anzuweisen, den Verkehr mit Kartoffeln sorgfältig zu überwachen und die zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen das obenbezeichnete Verbot unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 27. März 1916.

Der Kommunalverband des Landkreises Wiesbaden.
Nr. II. 3333 u. 3714. von Heimbürg.

Nr. 193.

Bekanntmachung.

Bei einem Schweine des Landwirts Friedrich Schneider zu Biebrich, Mühlstraße 4, sind die Badstieblatten festgestellt und infolge dessen Stall- und Gehöftspitze angeordnet worden.

Wiesbaden, den 27. März 1916.

Nr. I. 301.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 194.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Inspektion der Kriegsgefangenenlager zu Frankfurt a. M. bringe ich Nachstehendes zur Kenntnis der Beteiligten:

Kriegsgefangene sind in der letzten Zeit wiederholt ausgenutzt und überanstrengt worden. Hierdurch wurden sie arbeitsunfähig; manche sind auch entwichen.

Es wird daher wiederholt darauf hingewiesen, auf Unterkunft und Verpflegung die nötige Sorgfalt zu verwenden und die Kriegsgefangenen nicht auszunutzen.

Bei Unterbringung in gemeinsamer Unterkunft muß, trotzdem die Bewachung innerhalb der Gemarkung fortfällt, daran festgehalten werden, daß die Gefangenen morgens aus der Unterkunft abgeholt und abends in dieselbe zurückgebracht und dem militärischen Wachmann persönlich abgeliefert werden.

Trifft an irgendwelchen Unregelmäßigkeiten die Schuld den Arbeitgeber, so wird den erlassenen Bestimmungen gemäß unnachlässiglich gegen denselben vorgegangen werden.

Die Erleichterung in der Haltung und Bewachung von Kriegsgefangenen darf nicht dazu führen, zu vergessen, daß man es immer noch mit Kriegsgefangenen zu tun hat, deren Entweichen verhindert werden muß.

Wiesbaden, den 28. März 1916.

Nr. I. 910.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 195.

An die Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden des Kreises. Betrifft die öffentliche Impfung für 1916.

Unter Bezugnahme auf die in der Sonderbelle zum Amtsblatt Nr. 13 der hiesigen Kgl. Regierung v. 29. 3. 00 abgedruckten Anordnungen zur Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts und meine Verfügung vom 12. 4. 00, I. 1264, Sonderbeil. 3. Kreisbl. Nr. 48 ersuche ich, mit der Aufstellung der Impflisten für das Jahr 1914 nunmehr sofort zu beginnen.

In diesem Jahre sind impfpflichtig:

a) alle 1915 geborenen Kinder und die Kinder aus früheren Jahren, die entweder noch gar nicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind;

b) alle 1904 geborenen Schulkinder und die 1902 und 1903 geborenen Zöglinge von öffentlichen und Privatschulanstalten, die noch gar nicht oder nicht mit genügendem Erfolg geimpft worden sind.

Für jeder der vorstehenden, unter a und b bezeichneten Klassen sind besondere Impflisten in doppelter Ausfertigung aufzustellen und zwar bei a nach Form. V. aufgrund der vorjährigen Impfliste und der von den Standesbeamten zu liefernden Geburtslisten und bei b nach Form. VI. aufgrund der vorjährigen Wiederimpfungsliste und der von den Lehrern oder Vorstehern einer Schulanstalt zu liefernden Schülerverzeichnisse.

Bei Aufstellung der Impflisten wollen Sie folgendes genau beachten:

1. Zu Anfang der Listen sind die übrig gebliebenen aus den vorhergegangenen Jahren aufzuführen. Unter den laufenden Nummern ist die Nummer und der Jahrgang der Impfliste aufzuführen, wo dieser Impfung zum erstenmale vor kommt. In der letzten Spalte der Liste ist die Bezeichnung „Restanten“ einzuschreiben.

Hierauf folgen die Kinder der impfpflichtigen Jahre genau nach dem Geburtsjahre und Tage. Die vor dem 31. Dezember 1915 gestorbenen, 1915 geborenen Kinder sind nicht in die Impflisten aufzunehmen.

2. Zu den Einträgen eines Impflings in die Listen sind jedesmal 4 Linien des Formulars zu verwenden. Die Fertigstellung der Listen hat spätestens bis zum 15. April d. Js. stattzufinden.

Die Termine für die Impfungen und die Nachschau sind sofort mit den Impfpflichtigen zu vereinbaren. Nach Fertigstellung der Listen sind die vereinbarten Termine nachrichtsmäßig und wiederholt zu veröffentlichen. In der zu erlassenen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Kinder zur Erstimpfung oder Wiederimpfung und Nachschau zu bringen sind oder zu erscheinen haben. Die Bekanntmachung ist mit einer Bescheinigung über die Zeit der Veröffentlichung zu versehen und darauf in der Gemeinde-Registrierung sorgfältig abzubewahren, damit bei Stellung von Strafanträgen darauf zurückgegangen werden kann. An die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder aller Impfpflichtigen sind gedruckte Ladungen (auf der Rückseite mit den vorgeschriebenen Verhaltensregeln versehen) zu erteilen. Formulare hierzu können, getrennt nach Erstimpfungen und Wiederimpfungen in der Buchdruckerei von P. Baum hierf. bezogen werden (vergl. Verf. v. 16. 3. 00 — I. 2114).

Sofort Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der an sie zur Impfung der Kinder und Pflegekinder erlassenen Aufforderung nicht nachkommen und auch nicht durch Vorlage eines Impfscheines oder ärztlichen Zeugnisses den Nachweis zu führen vermögen, daß die Impfung durch einen anderen Arzt, als den Impfarzt, vollzogen worden ist, oder daß ein gesetzlicher Befreiungsgrund vorliegt, sind sie der Amtsanwaltschaft zur Bestrafung anzuzeigen, gleichzeitig aber nochmals und zwar schriftlich aufzufordern, die betreffenden Kinder in einem anderen, von ihnen mit dem Impfarzte zu vereinbarenden Termine zu stellen. Kommen sie auch dieser Aufforderung nicht nach, so ist wiederholt Strafantrag bei der Amtsanwaltschaft zu stellen und so fortzuführen, bis die Impfung erreicht ist. Bezüglich dieser Impflisten ist in Spalte „Bemerkungen“ der Impflisten V und VI anzugeben, an welchem Tage und bei welchem Gericht Strafantrag gestellt und auf welche Strafe erkannt wurde. Wegen der zwangsweisen Fortführung der Impflisten verweise ich auf meine Verfügung vom 1. April 1903, Kreisbl. Nr. 43, Ziff. 180. Bei Ausfüllung der Listen, Formulare VIII und IX, ist darauf zu achten, daß die darin einzutragenden Zahlen mit den Einträgen in den Listen nach Formular V und IV genau übereinstimmen.

Impfpflichtige, die in andere Impfbezirke verziehen, sind jedesmal sofort der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu überweisen, über das Geschehene ist in den betreffenden Listen, Spalte „Bemerkungen“ ein entsprechender Vermerk zu machen. Ich bemerke ausdrücklich, daß nach meiner Verfügung vom 13. September 1902, Kreisbl. Nr. 113 Ziff. 455 das Schreibgehalt bei den Impf- und Nachschauterminen Sache der Ortspolizeibehörden ist.

Die Listen V und IV sind hinsichtlich der richtigen Aufstellung von dem zuständigen Standesbeamten bzw. dem Schulvorsteher und der Ortspolizeibehörde zu bezeichnen, ebenso demnachst nach dem Impftermine hinsichtlich der Richtigkeit der gemachten Einträge von dem Impfarzte und der Ortspolizeibehörde. Auch die Ueberichten VIII und IX müssen demnachst von dem Impfarzte und der Ortspolizeibehörde in gleicher Weise bezeichnen und vollzogen werden. Von den Listen ist je ein Stück in der Gemeinde-Registrierung zu hinterlegen, dagegen sind die zweiten Ausfertigungen mit Bericht, der über die einzelnen gestellten Strafanträge und über die wegen Nichtstellung von Impfpflichtigen ergange-

nen richterlichen Entscheidungen genaue Auskunft zu geben hat, mir bis zum 15. Januar 1917 einzureichen.

Die von den Impfpflichtigen zu erstellenden Impfberichte sind dieser Vorlage beizufügen.

Bis zum 15. April d. Js. ist mir eine Nachweisung der Impf- und Schautermine nach untenstehendem Muster mit einem Berichte, daß die Impflisten ordnungsmäßig fertiggestellt sind, einzureichen.

Liste der Impf- und Nachschautermine im Jahre 1916.

Gemeinde

Bezeichnung des Raumes, in dem der Termin stattfindet	Monat	Tag	Std.	Name des Impfarztes	Zahl der vorzustellenden Erst- Wiederimpflinge	Bemerkung
---	-------	-----	------	---------------------	--	-----------

1. Impftermin.

2. Nachschautermin.

, den April 1916.

Die Ortspolizeibehörde.

Eine Verlegung eines einmal vereinbarten Termins kann nur aus ganz besonderen Gründen erfolgen und muß von den Impfpflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht werden. Ist eine Verlegung unumgänglich geboten, so darf der neue Impftermin frühestens nach 14 Tagen anberaumt werden. Von jeder Verlegung eines Impftermins ist mir unter Angabe des Tages und der Stunde des neuen Termins sofort Mitteilung zu machen.

Auf die sorgfältige Beachtung der Verfügung vom 13. Mai 1892, Kreisbl. Nr. 116 Ziff. 337, betr. rechtzeitige und gründliche Reinigung der Impf Räume mache ich noch besonders aufmerksam.

Wiesbaden, den 30. März 1916.

Nr. I. 906.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 196.

Verordnung.

Betr.: Ausübung der Jagd im Befehlsbereich der Festung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, ordne ich für den Befehlsbereich der Festung Mainz an:

§ 1.

Meine Verordnungen vom 29. Okt. 1915 H M P 22 282/6852 und vom 8. Februar 1916 M P 25 685/8578 werden aufgehoben.

§ 2.

Alle Ausländer, mit Ausnahme unverdächtig Angehöriger der veründeten Staaten, sind von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen. Ausnahmen unterliegen meiner besonderen Genehmigung.

§ 3.

Außer einem Jagdschein (Jagdpass) muß jeder die Jagd Ausübende stets einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Waffenpaß mit sich führen.

§ 4.

Bei der Ausübung der Jagd müssen sich Schützen und Treiber in einem Abstand von mindestens 100 m von allen Rhein- und Mainbrücken entfernt halten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 4 werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Mainz, den 20. März 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

von Büding.

General der Artillerie.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Bundesratsverordnung mit Wirkung vom 15. März 1916 ab der Erzeugerhöchstpreis für Kartoffeln im Großhandel erhöht worden ist, werden hiermit auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 711) unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Kreisblatt Nr. 131), folgende Kleinhandelspreise für den Bezirk des Landkreises Wiesbaden festgesetzt:

1. Beim Verkauf durch den Zwischenhändler im Kleinverkauf in Ladengeschäften in Mengen unter 1 Ztr. das Pfund 6 Pfennig; im gewöhnlichen Verkauf der Zentner 5.50 M.

2. Beim unmittelbaren Verkauf vom Erzeuger an den Verbraucher der Zentner 5.00 M.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er Mengen von 10 Zentner nicht übersteigt.

Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1916.

Ramens des Kommunalverbandes des Landkreises Wiesbaden.

Nr. II. 3228.

Der Vorsitzende.
von Heimbürg.

